

28.01.2026

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein
„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des
Gemeinwesens“**

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist mit rund 630.000 Mitgliedern nicht nur einer der größten Sportvereine in Deutschland, sondern ist mit über 54.000 ehrenamtlichen Einsatzkräften auch als Hilfsorganisation im Bevölkerungsschutz aktiv. Die Frauen und Männer der DLRG, helfen bei Katastrophen wie Hochwasser, sind Teil der örtlichen Gefahrenabwehr und sichern die Strände an der Küste und Binnengewässern. Die Ehrenamtlichen investieren ihre Freizeit in Ausbildungen und Übungen, um im Einsatzfall ihren Mitmenschen helfen zu können. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der DLRG und die der weiteren Hilfsorganisationen, des Technischen Hilfswerks und der Freiwilligen Feuerwehren sind die tragende Säule des deutschen Bevölkerungsschutzes.

Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Menschen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, besonders zu schützen, begrüßt die DLRG ausdrücklich. Damit reagiert der Gesetzgeber zum einen auf die gestiegene Anzahl von Übergriffen auf Einsatzkräften. Zum anderen ist es auch ein wichtiges Signal an die Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz, dass der Staat ihren Einsatz für das Gemeinwohl wertschätzt und sie vor Übergriffen schützt.

Für den weiteren Gesetzgebungsprozess bittet die DLRG um Berücksichtigung des folgenden Sachverhaltes:

Der Begriff des Katastrophenschutzes bezeichnet die Gesamtheit von Maßnahmen zur Vorbereitung und Bekämpfung von Lagen, die als Katastrophe deklariert wurden. Die Feststellung der Katastrophe obliegt den zuständigen Landesbehörden. Der ganz überwiegende Anteil der Einsätze, zu welchen Einsatzkräfte der DLRG und die der weiterer Einsatzorganisationen gerufen werden, finden unterhalb dieser Schwelle statt. Aus diesem Grund plädiert die DLRG dafür, den Begriff Katastrophenschutz durch Bevölkerungsschutz zu ersetzen. Damit fallen jegliche Maßnahmen, die ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes vollführen, unter den Schutz der Gesetzesänderung. Davon betroffen ist die Neufassung des § 116 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die DLRG bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte die Bundesgeschäftsstelle unter folgender E-Mailadresse: Carolin.Lambotte@bgst.dlrg.de.

Mit freundlichem Gruß aus Bad Nenndorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ute Vogt".

Ute Vogt
Präsidentin